

Nr. 49. Das neue Freistellungs-(Bildungsurlaubs-) Recht und seine Anwendung im kirchlichen Bereich

Hannover, den 15. Mai 1987

I.

1. Das Niedersächsische Gesetz über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Niedersächsisches Freistellungsgesetz NFG) in der Fassung vom 7. Januar 1985 (Nieders. GVBl. S. 2) regelt in den §§ 10 und 11 die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen neu. Bildungsveranstaltungen bedürfen nunmehr der staatlichen Anerkennung, die von dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst ausgesprochen wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Freistellungsgesetzes (DVO-NFG) vom 27. Oktober 1984 (Nieders. GVBl. S. 247) sowie auf die Runderlasse des MWK vom 1. 11. 1984 (Nds. MBl. S. 973) und 18. 9. 1986 (Nds. MBl. S. 1001) betr. Richtlinien zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Freistellungsgesetz verwiesen.

Anträge auf Anerkennung von Bildungsmaßnahmen müssen begründet werden.

Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn sie ausschließlich der Weiterbildung dient, für jedermann offensteht, ihr Programm veröffentlicht wird, der Träger die Gewähr für eine ordnungs-

gemäße Durchführung der Bildungsmaßnahme bietet und diese in Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

4. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen, die der Erholung oder Unterhaltung oder dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur privaten Lebensführung, insbesondere auf den Gebieten der Hauswirtschaft, der Körper- oder Gesundheitspflege oder zur privaten Freizeitgestaltung, insbesondere dem Erlernen oder Ausüben von Spielen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder dem Filmen, Fotografieren, Jagen, Reiten oder Fischen oder dem Einüben psychologischer, gruppenspezifischer oder ähnlicher Fertigkeiten dienen. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind ferner Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden sollen.
5. Anträge von kirchlichen Trägern auf Durchführung von Bildungsmaßnahmen sind mindestens vier Monate vor Beginn der Veranstaltung an die Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) – Landeseinrichtung – im Amt für Gemeindedienst, Archivstr. 3, 3000 Hannover 1, zu richten, die die Anträge nach Prüfung an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle zur Anerkennung weiterleitet. Unterlagen für die Anträge stellt die Evangelische Erwachsenenbildung – Landeseinrichtung – auf Anforderung zur Verfügung.

II.

1. Der Anspruch haupt- und nebenberuflich tätiger kirchlicher Mitarbeiter und Auszubildender auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungsurlaub) richtet sich nach dem Niedersächsischen Freistellungsgesetz.
2. Der Anspruch auf Freistellung kann erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden. Er umfaßt acht Arbeitstage innerhalb von zwei Kalenderjahren und kann auf zehn Arbeitstage erhöht werden, wenn der Mitarbeiter regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen wöchentlich arbeitet.
3. Bildungsurlaub kann nur für anerkannte Maßnahmen kirchlicher und nichtkirchlicher Träger in Anspruch genommen werden.
4. Bildungsurlaub wird vom Anstellungsträger ohne Minderung des Arbeitsentgeltes gewährt. Eine Anrechnung des Bildungsurlaubs auf den Erholungsurlaub findet nicht statt.

III.

Für die Teilnahme an anderen Veranstaltungen der landeskirchlichen Fortbildung gilt folgendes:

1. Die Gewährung von Bildungsurlaub schließt die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung zur Teilnahme

an nicht als Bildungsurlaub anerkannten, jedoch von der Landeskirche ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht aus. Der Umfang an Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für derartige Fortbildungsveranstaltungen soll jährlich insgesamt zwölf Werktage nicht überschreiten.

2. Arbeitsbefreiung ist zu erteilen

- a) für Diakone und Sozialarbeiter in den ersten drei Jahren nach ihrer Erstanstellung zur Teilnahme an den Maßnahmen der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA),
- b) bei Einberufung des Mitarbeiters durch das Landeskirchenamt zu einer länger- oder langfristigen Fortbildungsmaßnahme,
- c) in vom Landeskirchenamt ausdrücklich angeordneten Fällen.

In dem betreffenden Jahr soll die Teilnahme an einer anderen Bildungsveranstaltung entfallen.

IV.

Gleichzeitig mit dem Erlass dieser Verfügung tritt die allgemeine Verfügung Nr. 64 vom 22. April 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 85) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

71 + 72